

Behörde für Gesundheit,  
Veterinärwesen, Ernährung und  
Verbraucherschutz

Bearbeitung: [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
Telefon 08342 911-[REDACTED]  
Fax 08342 911-[REDACTED]  
[REDACTED]@lra-oal.bayern.de

Aktenzeichen: 11-5142.0/1

Ihr Zeichen:

02.09.2021

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);  
Antrag auf Informationsgewährung vom 20.07.2021 hinsichtlich des Betriebes  
Pizzeria Rusticana, Kurfürstenstraße 5, 87616 Marktoberdorf**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Dem Antrag von [REDACTED] auf Informationsgewährung hinsichtlich des Betriebes Pizzeria Rusticana, Kurfürstenstraße 5, 87616 Marktoberdorf, wird wie folgt stattgegeben:
  - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen vom 07.05.2019 und 19.11.2020.
  - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte vom 07.05.2019 und 19.11.2020.

Die Information wird 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## Gründe:

### I.

Per E-Mail vom 20.07.2021 beantragte [REDACTED] die Herausgabe von Informationen hinsichtlich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte bei Beanstandungen des Betriebes Pizzeria Rusticana, Kurfürstenstraße 5, 87616 Marktoberdorf.

In seinem Antrag wies [REDACTED] darauf hin, dass eine Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall erklärte sich [REDACTED] mit der Datenweitergabe einverstanden und bat um Weiterbearbeitung des Antrages.

Der Antragseingang wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.07.2021 bestätigt.

Dem betroffenen Lebensmittelunternehmer wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

Der Betroffene hat sich, vertreten durch Rechtsanwältin Frau [REDACTED] geäußert und mit Schreiben vom 06.08.2021 Akteneinsicht und eine Fristverlängerung von zwei Wochen für eine entsprechende Stellungnahme beantragt. Mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.08.2021 wurde die beantragte Fristverlängerung bis spätestens 31.08.2021 gewährt.

Mit E-Mail vom 16.08.2021 bat [REDACTED] des Weiteren, um Mitteilung des Namens und der Anschrift des Antragstellers. Diese Daten wurden mit E-Mail vom 16.08.2021 übermittelt.

Am 20.08.2021 äußerte sich [REDACTED] per E-Mail und gab an, dass gegen die Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte seitens des betroffenen Lebensmittelunternehmers keine Einwände bestünden.

### II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG, Art. 3 Abs. 2 und Art. 21 a Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die Ziffer I. des Bescheidtenors beruht auf § 4 VIG.

Demnach wird die Information auf Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VIG).

Weiterhin muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, da [REDACTED] folgende Informationen begehrt:

- a) wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen stattgefunden haben und
- b) ob es hierbei zu Beanstandungen kam.

Weiterhin beantragte [REDACTED] die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichtes, unabhängig davon, wie die Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Da im vorliegenden Fall Belange des maßgeblichen Lebensmittelunternehmers von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen waren, wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Dieser beantrage, vertreten durch Rechtsanwältin Frau [REDACTED], Kaufbeuren, mit Schreiben vom 06.08.2021 zunächst Akteneinsicht und eine Fristverlängerung zur Äußerung. Weiterhin wurde mit E-Mail vom 16.08.2021 der Name und die Adresse des Antragstellers erfragt. Mit E-Mail vom 20.08.2021 wurde dem Landratsamt Ostallgäu schließlich mitgeteilt, dass der betroffene Lebensmittelunternehmer der Informationsgewährung zustimmt.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG greifen im vorliegenden Fall nicht.

Eine Abwägung der Interessen des betroffenen Lebensmittelunternehmers gegenüber dem Interesse des Antragstellers an einer Herausgabe der Informationen hat ergeben, dass ein Informationsanspruch besteht, da durch das VIG Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen haben, damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

#### **Hinweise:**

Bei der Herausgabe von Kontrollberichten werden die personenbezogenen Daten, die nicht den/die Lebensmittelunternehmer/in betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal usw.).

Weiterhin werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft.

Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Bei der Weitergabe bzw. Veröffentlichung handeln Sie als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Auch bei Name, Kontaktdaten und Unterschrift des den Antrag bearbeitenden Behördenmitarbeiters handelt es sich um personenbezogene Daten.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG, da der Verwaltungsaufwand unter 1.000,00 Euro liegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird hingewiesen.
- Eine Anfechtungsklage hat in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.